

Informationen zu den Beschlüssen der 17. Stadtratssitzung am 03.03.2026

1. Vergabe von Bauleistungen für die Innensanierung der Oberschule Kitzscher, BA 9.2, Sanierung 1. OG, Los 7 Bodenbelagsarbeiten

Der Stadtrat beschließt, den Zuschlag für die Maßnahme Innensanierung der Oberschule Kitzscher, BA 9.2, Sanierung 1. OG Los 7 Bodenbelagsarbeiten der Firma Raumausstattung Wiedermann aus Bad Lausick mit einer Angebotssumme von 73.553,41 EUR (brutto) zu erteilen.

Beschl.-Nr.: 009/26 SR

2. Vergabe von Planungsleistungen für die Leistungsphase 5-9 für die Erschließung "Wohngebiet Leipziger Straße" in Kitzscher - nördlicher Teilabschnitt (2. BA)

Der Stadtrat beschließt, die Planungsleistungen für die Leistungsphasen 5-9 für den 2. BA (nördlichen Teilabschnitt) des „Wohngebietes Leipziger Straße“ in Kitzscher an das Ingenieurbüro Leipzig-Engelsdorf für ein Honorar von 144.261,05 EUR (brutto) zu vergeben.

Beschl.-Nr.: 010/26 SR

3. Vorbereitende Untersuchungen zur Festlegung eines Sanierungsgebiets in Kitzscher OT Thierbach

Der Stadtrat beschließt folgende Punkte:

- a) den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Festlegung eines Sanierungsgebietes nach § 36 BauGB - gesetzliche Grundlage: § 136 BauGB,
- b) die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene über das Vorhaben der städtebaulichen Sanierung zu informieren und zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen anzuregen (Verfahrensbeteiligung) – gesetzliche Grundlage: § 137 BauGB,
- c) die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten über ihre Auskunftspflicht zu informieren – gesetzliche Grundlage: § 138 BauGB,
- d) die Verfahrensbeteiligung des Bundes, einschließlich seiner Sondervermögen, der Länder, der Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben – gesetzliche Grundlage: § 139 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Beschl.-Nr.: 011/26 SR

4. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Kitzscher

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Kitzscher.

Anlage1: Satzung zur Änderung Feuerwehrsatzung der Stadt Kitzscher

Beschl.-Nr.: 012/26 SR

Satzung zur 1. Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Kitzscher vom 03.03.2026

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, der 15 Absatz 5 des

Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kitzscher in seiner Sitzung am 03.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. In der gesamten Feuerwehrsatzung vom 07.12.2021 wird aus dem Begriff „Gemeindewehrleiter“ der Begriff „Stadtwehrleiter“.
2. In der gesamten Feuerwehrsatzung vom 07.12.2021 wird aus dem Begriff „Gemeindefeuerwehr“ der Begriff „Stadtfeuerwehr“.
3. In der gesamten Feuerwehrsatzung vom 07.12.2021 wird aus dem Begriff „Gemeindefeuerwehrausschuss“ der Begriff „Stadtfeuerwehrausschuss“.
4. In § 1 Abs. 3 wird die Ergänzung „sowie eine Kinderfeuerwehr“ eingefügt.
5. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „ab dem vollendeten 18. Lebensjahr“ durch „ab dem vollenden 16. Lebensjahr“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 2 wird der Passus „im Einvernehmen mit dem Gemeindejugendfeuerwehrwart“ gestrichen
7. § 6a wird wie folgt eingefügt:

§ 6a Kinderfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bis zur Vollendung des 8. Lebensjahr aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Leiter Kinderfeuerwehr. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.

(3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:

- a) in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 8. Lebensjahres,
- b) aus der Kinderfeuerwehr austritt,
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- d) aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.“

8. Der § 8 wird im Titel um den Passus „und passive Mitgliedschaft“ ergänzt. Zudem wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(2) Der Stadtfeuerwehrleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen, die nach § 3 nicht mehr für den aktiven Dienst tauglich sind, eine passive Mitgliedschaft gewähren.

Eine passive Mitgliedschaft kann auch für Unterstützer und Förderer der Feuerwehr Kitzscher auf schriftlichen Antrag und Abstimmung durch den Stadtfeuerwehrausschuss bewilligt werden. Ein späterer Wechsel in die Altersabteilung nach § 7 ist möglich.“

9. In § 12 Abs. 3 und Abs. 4 wird die Formulierung „die nach § 6 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind“ um die Wörter „und § 6a Absatz 1“ ergänzt.
10. In § 13 Abs. 1 wird der Punkt „Gemeindejugendfeuerwehrwart und ein Jugendfeuerwehrwart je Ortsfeuerwehr, welche gleichzeitig stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwarte sind“ gestrichen, dafür werden folgende Punkte eingefügt:
 - ein Jugendfeuerwehrwart je Ortsfeuerwehr
 - ein Leiter Kinderfeuerwehr
11. In § 13 Abs. 2 wird der Begriff „schriftlich“ durch „mündlich“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
ausgefertigt am:
Kitzscher, den 03.03.2026



Maik Schramm
Bürgermeister



Siegel

5. Ersatzbeschaffung eines Kompressors in der Freiwilligen Feuerwehr Kitzscher

Der Stadtrat beschließt die Ersatzbeschaffung eines Kompressors für die FF Kitzscher von der Firma Schumann Technik GmbH aus Penig in Höhe von 8.034,76 EUR als vorfristige Maßnahme vor Bestandskraft des Haushaltsplanes 2026.

Beschl.-Nr.: 013/26 SR